

Sie benötigen Pflege und Ihr Geld reicht nicht aus?

➤ Die Hilfe zur Pflege

Sie oder eine nahestehende Person benötigt pflegerische Unterstützung? Sie haben jedoch keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung oder die Zahlungen der Pflegekasse decken die Kosten Ihrer Versorgung nicht ab? Hier bietet der Gesetzgeber finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt auf Hilfe zur Pflege.

➔ Darauf kommt es an.

Hilfe zur Pflege gehört als Sozialleistung zur Sozialhilfe. Unter entsprechenden Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt die Kosten für die Pflege, allerdings immer erst dann, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse nicht zahlt.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht:

- wenn die Leistungen der Pflegeversicherung die Kosten für die notwendige Pflege nicht decken und die pflegebedürftige Person beispielsweise den Eigenanteil für eine stationäre Pflegeeinrichtung nicht selbst tragen kann,
- wenn der Pflegebedarf für weniger als sechs Monate besteht, und die Pflegeversicherung deshalb keine Leistungen gewährt,
- wenn kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, weil nicht pflegeversichert,
- wenn Leistungen anderer Versicherungen (wie Unfallversicherung) die Kosten nicht decken,
- wenn nicht genügend eigene finanzielle Mittel vorhanden sind sowie Angehörige nicht zur Zahlung der Pflegekosten herangezogen werden können.



Ausländische Staatsangehörige haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“.

➔ Was steht mir zu?

Nachdem die Pflegebedürftigkeit und der Hilfebedarf bestätigt wurden, entscheidet das Sozialamt, welche Leistungen gewährt werden. Dabei orientiert es sich am individuellen Bedarf der antragstellenden Person. Bei der Bedarfsberechnung wird ermittelt, was Ihnen als pflegebedürftige Person und Ihrer*m Ehepartner*in für den täglichen Lebensunterhalt (als Einkommensgrenze) verbleiben muss. Für die Berechnung wird auch Ihr Einkommen als pflegebedürftige Person sowie das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner hinzugezogen und darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Bei Minderjährigen wird ebenso das Einkommen und Vermögen der Eltern mit berücksichtigt.



Kinder sind zum sogenannten „Elternunterhalt“ erst verpflichtet, wenn ihr Bruttojahreseinkommen über 100.000 Euro liegt (seit: 01.01.2020).

Folgende Leistungen stehen Ihnen in den Pflegegraden 1 bis 5 zu.

Bei Pflegegrad 1 besteht Anspruch auf:

- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds
- Entlastungsbetrag

Bei Pflegegrad 2 bis 5 besteht Anspruch auf:

- häusliche Pflege (Pflegetascheleistung)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Pflegeberatung
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbetrag
- stationäre Pflege (wie Langzeitbetreuung in einer Pflegeeinrichtung)



Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt.

→ Was muss ich tun?

Sie stellen einen Antrag auf Hilfe zur Pflege bei Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger. Bei der Antragstellung müssen Sie Nachweise über Ihre Einkünfte, Ihr Vermögen und Ihre Ausgaben erbringen.

Für den Antrag benötigen Sie daher in der Regel:

- Personalausweis (oder Vollmacht einer gesetzlichen Vertretungsperson)
- Bescheid der Pflegekasse
- Nachweise über das Einkommen (wie Rentenbescheid, Pensionsnachweise, Sonderzahlungen, sonstige Einkünfte)
- Nachweise über bestehendes Vermögen (wie Lebensversicherungen, Sparbücher, Wertpapiere, Wohneigentum)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Beginn der Hilfe oder Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- Wohnungsmietvertrag beziehungsweise Vertrag der Pflegeeinrichtung



Hilfe zur Pflege wird **nicht rückwirkend** gewährt. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Sozialhilfeträger Kenntnis vom Vorliegen des Hilfebedarfs bekommt, besteht ein Leistungsanspruch. Sie sollten daher möglichst frühzeitig einen Antrag stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.

Stand: 1. März 2021



[awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.